



Gemeinde Kirchheim b. München

Die Gemeinde Kirchheim b. München erlässt aufgrund von §§ 14, 16 und 17 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in den jeweils aktuell geltenden Fassungen folgende

Aufhebungssatzung

§ 1 Aufhebung der Veränderungssperren

Die Satzung der Gemeinde Kirchheim b. München über eine Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106/H für das Gebiet „Campus Heimstetten – Quartier C“ (Bebauungsplan Nr. 106/H) für die Grundstücke Fl.Nrn. 171/2 und 171/10 der Gemarkung Heimstetten, gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 08.11.2022, bekannt gemacht am 10.11.2022, sowie erneut bekannt gemacht am 14.04.2023, sowie die Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre für die Grundstücke im Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 106/H für das Gebiet „Campus Heimstetten – Quartier C“ (Bebauungsplan Nr. 106/H) für die Grundstücke Fl.Nrn. 171/2 und 171/10 der Gemarkung Heimstetten gemäß Beschluss des Gemeinderates vom 05.11.2024, bekannt gemacht am 07.11.2024, werden aufgehoben. Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ergibt sich aus dem Lageplan, der als Anlage Bestandteil dieser Aufhebungssatzung ist. Die Grundstücke im Geltungsbereich sind in diesem Lageplan grün dargestellt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung über die Aufhebung der Veränderungssperre sowie die Aufhebung der Verlängerung einer Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 16 Abs. 2 i. V. m. § 10 Abs. 3 Sätze 2 bis 5 BauGB).

Kirchheim b. München, 17.09.2025

Gemeinde Kirchheim b. München



Stephan Keck

Erster Bürgermeister

Anlage: Lageplan mit gekennzeichnetem Geltungsbereich



Gemeinde Kirchheim b. München



Anlage 1 – Räumlicher Geltungsbereich (grün hinterlegt)



Gemeinde Kirchheim b. München

Sachverhalt und Begründung

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 08.11.2022 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 106/H für das Gebiet "Campus Heimstetten - Quartier C" aufzustellen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wurde ebenfalls am 08.11.2022 der Erlass einer Veränderungssperre sowie am 05.11.2024 der Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre beschlossen.

Gemäß § 17 Abs. 4 BauGB ist die Veränderungssperre vor Fristablauf außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre liegen nicht mehr vor. Daher hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 16.09.2025 die Aufhebung der Satzung über eine Veränderungssperre vom 09.11.2022 sowie die Aufhebung der Satzung über die Verlängerung einer Veränderungssperre vom 06.11.2024 beschlossen.